

## Handlungsempfehlung für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Schwarzwild in Hessen

### Teil III – Einrichtung und Betrieb eines Kadaversammelplatzes

#### Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines:.....	- 2 -
2. Bauliche und tierseuchenrechtliche Voraussetzungen.....	- 2 -
3. Personelle Ausstattung.....	- 4 -
4. Ausstattung mit Material .....	- 5 -
4.1 Geräte und Einrichtungen für den Kadaversammelplatz .....	- 5 -
4.2 Materialien für Personal des Kadaversammelplatzes .....	- 5 -
4.3 Materialien für die Bergeteams: .....	- 6 -
4.4 Materialien für die Probenentnahme .....	- 6 -
4.5. Material für die Desinfektion.....	- 6 -
4.6 Materialübersicht.....	- 6 -
5. Organisation des Kadaversammelplatzes.....	- 6 -
5.1 Abgleich der Probandaten.....	- 7 -
5.2 Entsorgung Tierkörper und Einwegmaterial .....	- 7 -
5.3 Mehrwegmaterial .....	- 8 -
5.4 Fahrzeuge.....	- 8 -
5.5 Neuausstattung des Bergeteams .....	- 8 -
6. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Entsorgung .....	- 8 -
6.1 Tierkörperanlieferung .....	- 9 -
6.2 Tierkörperabholung.....	- 9 -
6.3 Einwegschutzkleidung und andere Einwegmaterialien .....	- 10 -
6.4 Mehrwegschutzkleidung.....	- 10 -
6.5 Mehrwegmaterialien.....	- 10 -
6.6 Fahrzeuge.....	- 10 -
6.7 Personen .....	- 11 -
6.8 Desinfektionsmittel.....	- 11 -
7. Organisation von Probenentnahme, Probendokumentation, Probentransport.....	- 11 -

## **1. Allgemeines:**

Die vorliegende Handlungsempfehlung soll Hilfestellung bei der Einrichtung eines Kadaversammelplatzes geben. Die Übersichtslisten im Anhang sind Vorlagen, die für die einzelnen Einrichtungen modifiziert werden müssen.

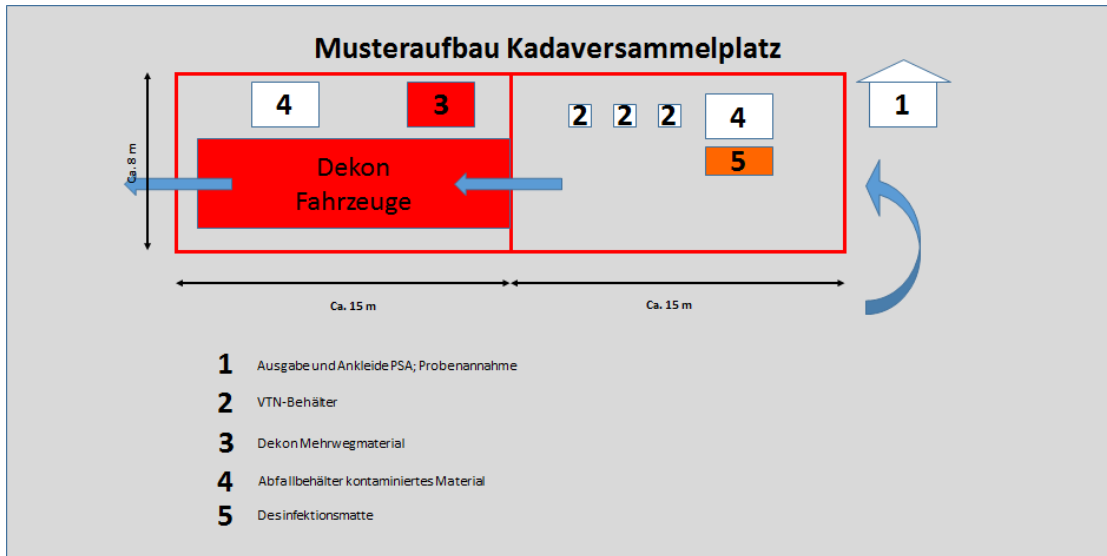
## **2. Bauliche und tierseuchenrechtliche Voraussetzungen**

In jeder Restriktionszone soll möglichst ein Kadaversammelplatz eingerichtet werden. Ein Verbringen von Kadavern aus einer Restriktionszone in eine andere Restriktionszone sollte unterbleiben. Insbesondere dürfen keine Kadaver aus dem Gefährdeten Gebiet oder dem Kerngebiet in die Pufferzone gefahren werden. Verendet aufgefundene Wildschweine aus der Pufferzone sollten nach Möglichkeit nicht auf einen in der Kernzone gelegenen Kadaversammelplatz gebracht werden. Die Anfahrsstrecke aus den Restriktionszonen zum Kadaversammelplatz sollte max. 20 km betragen. Abhängig von der Größe der Restriktionszonen müssen bei Bedarf mehrere Kadaversammelplätze in einer Restriktionszone eingerichtet werden. Geeignete Orte für Kadaversammelplätze können z.B. Bauhöfe, Straßenmeistereien, Kläranlagen o.ä. sein. Ein Kadaversammelplatz sollte nicht in der unmittelbaren Nähe einer Schweinehaltung liegen.

Das Gelände sollte möglichst umzäunt sein, um unbefugten Zutritt und das Eindringen von Wildtieren zu verhindern. Insbesondere im Winterhalbjahr kann eine Beleuchtungsmöglichkeit notwendig sein.

Eine befestigte Zufahrt, die auch bei winterlichen Wetterbedingungen für Fahrzeuge des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte (VTN-Betrieb) anfahrbar ist sowie ausreichend Platz für ein evtl. Rangieren beim Beladungsvorgang müssen vorhanden sein. Die Anlieferung der verendeten Wildschweine und die damit verbundenen Tätigkeiten sollten in einem separaten Bereich, getrennt von der regulären Nutzung des gewählten Platzes, durchgeführt werden. Sich kreuzende Wege sollten vermieden werden. Die Anfertigung einer Skizze über die einzelnen Einrichtungen mit Wegeverlauf (siehe Beispiel Abb. 2) wird empfohlen.

Abb. 1: Schematische Darstellung des Aufbaus eines Kadaversammelplatzes



Die Anlieferung und Lagerung der Tierkörper kann mit Geruchsbelästigung einhergehen. Deshalb sollte ausreichend Abstand zu Wohnbebauung berücksichtigt werden.

Die Sammlung der Tierkörper erfolgt vorzugsweise in 1.100 l-Containern. Es sollte Platz für mehrere Container vorhanden sein. Günstig wäre, diese Container in den heißen Sommermonaten unter Beschattungen aufstellen zu können. Da im Bereich der Container mit einer erhöhten Kontaminationsgefahr des Bodens zu rechnen ist, sollten diese auf einer befestigten Grundfläche aufgestellt werden, die zu reinigen und zu desinfizieren ist.

Es ist sicherzustellen, dass das VTN-Fahrzeug auf ebener Fläche an die Container heranfahren kann, da anderenfalls das Aufnehmen des Containers durch das Fahrzeug erschwert wird.

Zusätzlich sind Möglichkeiten zur Lagerung von zu entsorgendem Verbrauchsmaterial, zu desinfizierendem Material und von sauberem Material vorzusehen.

Für die ausnahmsweise erforderliche Probenentnahme am Kadaversammelplatz sollte ein befestigter, möglichst überdachter Platz vorgehalten werden.

Für die Sammlung von Proben mit zugehörigen Begleitscheinen muss ein für Dritte unzugänglicher, sauberer und trockener Ort vorhanden sein (z.B. verschließbare Briefbox, bei nicht täglicher Abholung der Proben ggf. Kühlschrank)

Ein Stromanschluss sollte vorhanden sein.

Ein Wasseranschluss möglichst auch mit warmem Wasser zur Reinigung der Mehrwegausrüstung an einer befestigten Fläche muss vorhanden sein. Es muss

genügend Platz für Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen von Ausrüstungsgegenständen, an der Bereifung der Fahrzeuge sowie der Ladeflächen zur Verfügung stehen. Außerdem sollte ein Handwaschbecken zur Verfügung stehen.

Für die Entsorgung Desinfektionsmittel haltigen Abwassers muss ein Anschluss an die Kanalisation vorhanden sein. Alternativ müssen werkstoffverträgliche IBC-Container zum Auffangen des Abwassers bereitgestellt werden.

Bei Bedarf könnten auch das/die Fahrzeug/-e und Anhänger des/der Bergeteams auf dem Kadaversammelplatz abgestellt werden.

### **3. Personelle Ausstattung**

Für den Betrieb eines Kadaversammelplatzes sollten nur Personen eingesetzt werden, die keinen Kontakt zu Schweinehaltungen haben. Es muss eine dreitägige Karenzzeit nach dem Einsatz bis zum Betreten einer Schweinehaltung eingehalten werden.

Verantwortlicher Betreiber des Kadaversammelplatzes ist der Landkreis/die kreisfreie Stadt. Für die Einrichtung eines Kadaversammelplatzes sollte zunächst ein verantwortlicher Leiter/eine verantwortliche Leiterin bestimmt werden. Die Planung und Einrichtung des Platzes obliegt dem Amtstierarzt / der Amtstierärztin in Zusammenarbeit mit dem Leiter / der Leiterin des Kadaversammelplatzes. Der Leiter / die Leiterin des Kadaversammelplatzes legen den Betriebsablauf fest und veranlassen die Ausstattung des Kadaversammelplatzes zu Beginn und im laufenden Betrieb.

Die fachliche Beratung erfolgt durch den / die zuständige / n Amtstierarzt / Amtstierärztin. Beratend kann auch die Task-Force Tierseuchenbekämpfung herangezogen werden. Zudem müssen Ansprechpartner / -innen für technische Probleme und Nachbestellung von Material bekannt sein (dies kann in Absprache mit der unteren Katastrophenschutzbehörde geschehen).

Hilfskräfte sind nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) nach Weisung der für die tierseuchenbehördlichen Maßnahmen zuständigen Behörde von den Gemeinden zu stellen.

Für die Entgegennahme von Tierkörpern und Proben sollten 1-2 Personen vorgesehen werden. Evtl. muss ein Schichtbetrieb eingerichtet werden.

Es ist davon auszugehen, dass Tierkörper nicht fortlaufend angeliefert werden. Somit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass nach Anmeldung von Tierkörpern 1-2 Personen zum vereinbarten Zeitpunkt für die Entgegennahme von Tierkörpern / Material anwesend sind.

Es muss damit gerechnet werden, dass Personen auch unangemeldet Tierkörper abgeben wollen. Hierfür sollte ein Schild mit den Anlieferungszeiten oder einer Kontakttelefonnummer (Veterinärbehörde) am Eingang des Kadaversammelplatzes angebracht werden.

Sofern der Tierkörper zum Zeitpunkt der Abgabe noch nicht beprobt wurde, ist die Beprobung am Kadaversammelplatz durchzuführen. Hierfür ist entweder das Bergeteam oder eine andere entsprechend geschulte Person einzuplanen. Siehe unter Punkt 6.

Am Kadaversammelplatz soll ferner die Reinigung und Desinfektion des Mehrweggebrauchsmaterials, der Ladeflächen und der Reifen der Fahrzeuge durchgeführt werden. Hierfür muss geschultes Personal vorhanden sein. Siehe unter Punkt 5.

Zeiten für die Leerung der Kadavertonnen durch den VTN-Betrieb sind zu vereinbaren. Hierfür ist ggf. Hilfspersonal einzuplanen.

Der Entwurf für eine Erreichbarkeitsliste, die an die speziellen Bedürfnisse z.B. des Kadaversammelplatzes angepasst werden sollte, befindet sich im Anhang zu Teil IV der Handlungsempfehlung.

## **4. Ausstattung mit Material**

Für die einzelnen Funktionsbereiche sind Materialien vorzuhalten.

### 4.1 Geräte und Einrichtungen für den Kadaversammelplatz

Die 1.100 l Kadaversammelcontainer können für den Erstausbruch aus dem Zentrallager geordert werden. Ersatzbeschaffung oder Aufstockung erfolgt durch die Landkreise / kreisfreien Städte. Hierfür müssen die Beladevorrichtungen an den VTN-Fahrzeugen berücksichtigt werden. Sollte eine kurzfristige Bereitstellung dieser Sammelcontainer nicht möglich sein, können in Absprache mit dem zuständigen VTN-Betrieb übergangsweise auch handelsübliche 240l bzw. 360l Mülltonnen verwendet werden. Weitere Sammelgefäße (z. B. Fässer, Kisten, Mülltonnen) für zu entsorgende Einwegschutzkleidung und andere Einwegmaterialien sowie die Möglichkeit zur Ablage für zu desinfizierende Ausrüstung müssen vom Betreiber des Kadaversammelplatzes bzw. dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt beschafft werden.

### 4.2 Materialien für Personal des Kadaversammelplatzes

Eine Erstausrüstung an Schutzkleidung kann nach Rücksprache aus dem Tierseuchenzentrallager in Wetzlar angefordert werden. Ersatzmaterial und

zusätzliche Ausstattung müssen vom Landkreis / von der kreisfreien Stadt nachbeschafft werden.

#### 4.3 Materialien für die Bergeteams:

Die Erstausrüstung der Bergeteams erfolgt mit Material aus dem Tierseuchenzentrallager in Wetzlar. Ersatzmaterial, insbesondere Einwegmaterial, muss vom Landkreis / von der kreisfreien Stadt nachbeschafft werden. Schuhwerk, welches im Wald zur Bergung verwendet wird, ist nicht Teil der Erstausrüstung aus dem Tierseuchenzentrallager.

#### 4.4 Materialien für die Probenentnahme

Tupfer und Probenbegleitscheine können vom Landesbetrieb Hessisches Landeslabor bezogen werden. Für ASP-Proben aus den Restriktionsgebieten muss der speziell für diesen Zweck erstellte Probenbegleitschein verwendet werden. Einweghandtücher, Schreibutensilien, Probentagebuch u.a. müssen vom Landkreis / von der kreisfreien Stadt beschafft werden.

#### 4.5. Material für die Desinfektion

Desinfektionsmittel kann für den Erstausrüstung aus dem Zentrallager geordert werden. Weiteres Desinfektionsmittel muss vom Kreis / von der kreisfreien Stadt nachbeschafft werden.

Das zu verwendende Desinfektionsmittel wird vom zuständigen Amtstierarzt / von der zuständigen Amtstierärztin vorgegeben. Werkstoffverträgliche Pumpen / Handspritzen zur Durchführung der Desinfektion müssen vom Landkreis/von der kreisfreien Stadt beschafft werden. Sofern Auffangbehältnisse z.B. IBC-Container bereitgestellt werden müssen, sind diese vom Landkreis / der kreisfreien Stadt zu besorgen.

#### 4.6 Materialübersicht

Eine Materialübersichtsliste (Tabelle „Materialübersichtsliste“, Anhang 1 zu Teil III) wurde erstellt und kann bei Bedarf bei HMUKLV angefordert werden. Die Liste sollte von den Nutzern an die jeweiligen Anforderungen angepasst werden.

### **5. Organisation des Kadaversammelplatzes**

Das Veterinäramt erhält in der Regel per Mail von der Leitstelle die Meldung über tot aufgefundene Wildschweine. Das Veterinäramt informiert anschließend das Bergeteam und meldet telefonisch bei dem Leiter / der Leiterin des Kadaversammelplatzes die Bergung und damit die zu erwartende Anlieferung eines tot aufgefundenen Wildschweines an.

Das Personal des Kadaversammelplatzes legt bei Eintreffen eines Bergeteams Schutzkleidung an.

- Bei 60°C waschbarer Overall aus Stoff oder andere, bei 60°C waschbare Arbeitskleidung
- Darüber einen Einwegoverall Kategorie III Typ 3b (flüssigkeitsdicht gem. EU-Norm)
- Einweghandschuhe oder desinfizierbare, wiederverwendbare Handschuhe (z.B. Haushaltshandschuhe)
- Desinfizierbares Schuhwerk z.B. Gummistiefel, ggf. Einmalüberzieher

Das Bergeteam entlädt das Fahrzeug. Hierzu müssen die Mitglieder der Bergeteams nach dem Eintreffen auf dem Kadaversammelplatz die oben beschriebene Schutzkleidung (unbenutzte Einweganzüge verwenden) anlegen.

### 5.1 Abgleich der Probandaten

Am Kadaversammelplatz wird die Übereinstimmung der Nummer auf der Tupferprobe und dem Probenbegleitschein erneut geprüft. Sofern Unregelmäßigkeiten auftreten, müssten die Nummern noch einmal mit der Durchziehplombe am Tierkörper abgeglichen werden.

Als nächstes muss die Vollständigkeit der Angaben in den Probenbegleitdokumenten, insbesondere die Angabe zum Fundort geprüft und bei Bedarf ergänzt werden.

Die Daten werden in das Probentagebuch (siehe Vorgaben unter Punkt 6) eingetragen.

Falls der angelieferte Wildschweinkadaver noch nicht beprobt wurde, muss dies entsprechend Punkt 6 durchgeführt werden.

### 5.2 Entsorgung Tierkörper und Einwegmaterial

Der Tierkörper wird in einen Kadaversammelcontainer entsorgt.

Verendet aufgefundene und irrtümlich von Privatpersonen angelieferte Tierkörper, bei denen es sich nicht um Wildschweine handelt, sollten trotzdem in die Kadaversammelcontainer entsorgt werden. Eine Probennahme und Kennzeichnung ist nicht erforderlich.

Gebrauchte Einmalschutzkleidung wird gesammelt und anschließend von den Tierkörpern getrennt entsorgt. Sie sollte möglichst auf direktem Wege der Entsorgungseinrichtung, z.B. Müllverbrennung, zugeführt werden. Zu desinfizierendes Mehrwegmaterial wird an den jeweils vorgesehenen Sammelplätzen abgestellt. Proben und Probenbegleitscheine werden an dem vorgesehenen Platz gesammelt.

### 5.3 Mehrwegmaterial

Kontaminiertes Mehrwegmaterial wird am vorgesehenen Platz gesammelt und vor der neuerlichen Verwendung entsprechend der Vorgaben unter Punkt 5 gereinigt und desinfiziert.

### 5.4 Fahrzeuge

Anhänger sowie desinfizierbare Ladeflächen werden entsprechend der Vorgaben unter Punkt 6 gereinigt und desinfiziert. Bei allen Fahrzeugen, die den möglicherweise kontaminierten Bereich vor den Kadaversammelcontainern befahren haben, muss vor dem Verlassen des Kadaversammelplatzes die Reifendesinfektion durchgeführt werden.

### 5.5 Neuausstattung des Bergeteams

Das Bergeteam wird für den nächsten Einsatz mit neuem Einwegmaterial und gereinigtem und desinfiziertem Mehrwegmaterial ausgestattet.

## **6. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Entsorgung**

Das jeweils zu verwendende Desinfektionsmittel, die Konzentration und die Einwirkdauer werden vom Tierarzt/der Tierärztin des zuständigen Veterinäramtes vorgegeben. Reinigungsabwasser muss vor der Entsorgung mit Desinfektionsmittel versetzt werden. Es darf nur in die Kanalisation entsorgt werden. Ist kein Kanalanschluss vorhanden, muss das Abwasser aufgefangen und entsprechend entsorgt werden. Desinfektionsmittel haltiges Abwasser darf nur in Absprache mit der örtlichen Kläranlage in die Kanalisation entsorgt werden. Abhängig vom eingesetzten Desinfektionsmittel kann das Abwasser evtl. erst nach einer festgesetzten Lagerungsdauer oder Verdünnung in die Kanalisation entsorgt werden.

Gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung und Materialien müssen räumlich getrennt von gebrauchter, noch nicht gereinigter und desinfizierter Schutzkleidung / gebrauchten, noch nicht gereinigten und desinfizierten Materialien und unbenutzter Schutzkleidung / unbenutzten Materialien aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsorte sind entsprechend zu kennzeichnen.

Personen, die die Reinigung und Desinfektion durchführen, müssen vorab geschult sein. In Abhängigkeit vom verwendeten Desinfektionsmittel ist eine Sachkundes Schulung nach Gefahrstoffrecht notwendig. Personal, das Reinigung und Desinfektion durchführt hat mindestens persönliche Schutzausrüstung entsprechend des Sicherheitsdatenblattes des eingesetzten Desinfektionsmittels zu tragen. Für das Ansetzen der Gebrauchslösung des Desinfektionsmittels sind die Vorgaben des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes einzuhalten.

Nach Möglichkeit sollte ein Reinigungs- und Desinfektionsplan erstellt werden.



## 6.1 Tierkörperanlieferung

Nach jeder Befüllung müssen der Öffnungsriff und der Platz vor dem Container mit Desinfektionsmittel besprüht werden.

## 6.2 Tierkörperabholung

Die Tierkörper werden von einem VTN-Betrieb abgeholt.

Das VTN-Fahrzeug darf anschließend weitere Kadaversammelplätze aber keine landwirtschaftlichen Betriebe zur Abholung von Tierkörpern anfahren. Die Besatzung des VTN-Fahrzeugs sollte im Rahmen der Abholung vorzugsweise das Fahrzeug nicht verlassen müssen. Beim Verlassen des Fahrzeugs muss Schutzkleidung (Einmaloverall, Einmalhandschuhe, Einmalschuhüberzieher) angelegt werden. Vor dem Besteigen des Fahrzeugs ist die Schutzkleidung abzulegen und in dem Sammelcontainer für gebrauchte Einwegschutzkleidung zu entsorgen. Die Reifen des VTN-Fahrzeugs müssen vor dem Verlassen des Kadaversammelplatzes desinfiziert werden. Falls beim Beladungsvorgang weitere Bereiche des Fahrzeuges kontaminiert wurden, sind auch diese zu reinigen und zu desinfizieren.

Die VTN-Fahrzeuge müssen spätestens nach dem Verlassen des Kadaversammelplatzes nach Gefahrgutrecht gekennzeichnet sein. Das bedeutet, das Fahrzeug muss vorne und hinten mit einer neutralen, orangefarbenen Warntafel (Regelung zur Feuerbeständigkeit beachten) gekennzeichnet sein. Der Container auf dem Fahrzeug muss beidseitig mit geteilter, orangefarbener Tafel mit der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (606) und der UN-Nr. 3373 sowie den Placards (Gefahrensymbol) für ansteckungsgefährliche Stoffe gekennzeichnet sein. Der Betreiber des Kadaversammelplatzes stellt dem Fahrer des VTN-Fahrzeugs für jeden Transport ein Beförderungspapier nach Gefahrgutrecht aus.



Abb. 2 Gefahrgutkennzeichnung des VTN-Fahrzeugs

Die geleerten Kadaversammelcontainer müssen umgehend gereinigt und desinfiziert werden. Dies muss auf einem befestigten Platz geschehen.

Der Standplatz der Kadaversammelcontainer soll bedarfsangepasst gereinigt und desinfiziert werden.

### 6.3 Einwegschutzkleidung und andere Einwegmaterialien

Einwegschutzkleidung und Einwegmaterialien werden in Abfallgefäßen gesammelt und sicher verpackt. Sie müssen über die Abfallbeseitigung entsorgt werden. Für den Transport müssen die gebrauchte Einwegschutzkleidung oder andere Einwegmaterialien nach der Verpackungsanweisung P621 des ADR verpackt werden. Diese beinhaltet eine starre und dichte Außenverpackung z.B. in Form von Fässern. Die Durchstoßfestigkeit muss bei scharfen oder spitzen Gegenständen, wie Glasscherben, Nadeln etc. gewährleistet sein. Der Behälter muss mit der UN-Nummer 3291 und dem Gefahrenzettel (Gefahrensymbol) für ansteckungsgefährliche Stoffe gekennzeichnet sein (siehe Abb. 3)



Abb. 3 Beispiel Verpackung nach P621

### 6.4 Mehrwegschutzkleidung

Mehrwegschutzkleidung aus Baumwolle kann bei 60°C, besser 95°C, mit Waschmittel gewaschen und dann wiederverwendet werden. Mehrweghandschuhe und zur Bergung im Wald getragenes Schuhwerk müssen gereinigt und anschließend desinfiziert werden.

### 6.5 Mehrwegmaterialien

Mehrwegmaterialien müssen gereinigt und anschließend desinfiziert werden.

### 6.6 Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge, die den Anlieferungsbereich für Wildschweinkadaver verlassen, müssen eine Reifendesinfektion an der Fahrzeugdekontaminationsstelle durchführen.

Die Anhänger / Ladeflächen der Bergeteam-Fahrzeuge müssen vor dem Verlassen des Kadaversammelplatzes an der Fahrzeugdekontaminationsstelle gereinigt und desinfiziert werden. Gleiches gilt für den Fall, dass Tierkörper mit Privatfahrzeugen transportiert wurden. Für den zu vermeidenden Fall, dass Tierkörper im Kofferraum angeliefert werden (z.B. von Privatpersonen), ist es für die nötige Innenraumdesinfektion ausreichend, glatte Ladeflächen mit Desinfektionsmittel

getränkten Tüchern auszuwischen. Zur Minderung einer Geruchsbelästigung kann nach Ablauf der Einwirkzeit mit Wasser nachgewischt werden.

### 6.7 Personen

Nach dem Ablegen der Schutzkleidung müssen die Hände gewaschen und desinfiziert werden.

### 6.8 Desinfektionsmittel

Die Auswahl der Desinfektionsmittel obliegt dem zuständigen Amtstierarzt / der zuständigen Amtstierärztin. Nach derzeitigem Stand können folgende Empfehlungen gegeben werden:

Dekonplatz -- VennoVet

Mehrwegmaterial -- VennoVet

Kadaversammelcontainer etc. -- VennoVet

Fahrzeuginnenraum -- VennoVet

Hände -- Desinfektionsmittel nach Liste des Robert-Koch-Institutes mit Wirksamkeit gegen behüllte Viren

Wildwanne und Stiefel am Fundort -- Flächendesinfektionsmittel (wirksam gegen behüllte Viren)

Als Maßnahme zur Virusreduktion und Vergrämung am Fundort kann z.B. Kalkmilch eingesetzt werden.

## **7. Organisation von Probenentnahme, Probendokumentation, Probentransport**

Bei jedem angelieferten Wildschwein sollte bereits eine Probe zur Untersuchung auf ASP entnommen worden sein. Ist dies nicht der Fall muss die Probenentnahme am Kadaversammelplatz durchgeführt werden:

Zur Probenentnahme sollte das Wildschwein bevorzugt in einer Wanne liegen, aus der der Tierkörper direkt in den Kadaversammelcontainer gekippt werden kann. Der Probennehmer legt hierfür Schutzkleidung an:

- Einwegoverall Kategorie 3 III Typ 3b (flüssigkeitsdicht gem. EU-Norm)
- Einmalhandschuhe
- Gummistiefel oder Einmalschuhüberzieher

Zunächst wird der Wildschweinkadaver mit einer Durchziehplombe markiert. An jeder Durchziehplombe befinden sich zwei Barcodeaufkleber. Einer der Barcodeaufkleber wird auf das Probenröhrchen geklebt. Der zweite Aufkleber wird auf den Probenbegleitschein an der Stelle der Probenkennzeichnung geklebt. Der saubere Tupfer wird aus dem umhüllenden Röhrchen entnommen und möglichst in Blut oder bluthaltige Flüssigkeit des Tierkörpers getaucht. Bei Bedarf muss der Tierkörper im

Bereich des Brustraumes mit einem möglichst kleinen Schnitt eröffnet werden. Der Austritt größerer Mengen an Blut oder Körperflüssigkeit muss vermieden werden. Sofern nur Teile eines Tierkörpers oder einzelne Organe vorliegen, können auch Organoberflächen, besonders gut die Milz betupfert werden. Der Tupfer muss nach der Probenaufnahme rot gefärbt sein und in sein Röhrchen zurückgeschoben werden. Sollten nur noch Knochen vorhanden sein, so kann ein größerer Knochen wie z.B. das Brustbein oder der Oberschenkelknochen komplett in das Labor eingeschickt werden. Die zugehörigen Probenbegleitscheine müssen vollständig ausgefüllt werden. Insbesondere ist der Fundort des Tieres möglichst mit Angabe der Koordinaten genau zu erfassen. Die Nummer der Durchziehplombe am Tierkörper muss zusätzlich im Probentagebuch vermerkt sein.

An jedem Kadaversammelplatz ist ein Probentagebuch zu führen („Probenübersicht am Kadaversammelplatz“ Anhang 2 zu Teil III). Die Vorgaben werden vom Amtstierarzt / der Amtstierärztin festgelegt. Im Probentagebuch könnten folgende Angaben notiert werden.

- Fortlaufende Nummer
- Datum der Erfassung
- Nummer der Probe/Durchziehplombe
- Name des Probennehmers und evtl. die Bergeteambezeichnung
- Probenmaterial (Tupfer, Blutprobe)
- Zustand des Tieres (frischtot, in Verwesung, nur Tierkörperteile)
- Evtl. Alter und Geschlecht des Tieres (adult, Frischling, Überläufer)
- Evtl. Daten zum Fundort
- Name desjenigen, der die Probe entgegengenommen und die Begleitscheine auf Vollständigkeit der Angaben geprüft hat.
- Datum des Versandes an den LHL
- Evtl. Untersuchungsdatum und Ergebnis

Parallel muss in der Veterinärbehörde ein Tagebuch geführt werden, in dem mindestens die oben genannten Angaben enthalten sind.

Der Tierkörper wird anschließend in den Kadaversammelcontainer entsorgt. Die Proben werden zusammen mit den zugehörigen Probenbegleitscheinen gesammelt und möglichst einmal täglich an den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor in Gießen weitergeleitet. Für den Probentransport sind die Proben nach der Verpackungsanweisung P650 zu verpacken und nach UN 3373 zu beschriften. Nach Abschluss der Probennahme wird der Platz, an dem die Probenentnahme durchgeführt wurde bei Bedarf gereinigt und desinfiziert.

Privatpersonen, die Tierkörper anliefern müssen keine Schutzkleidung anlegen. Sie sollten darauf hingewiesen werden, Schweinebestände nur nach einer gründlichen Dusche betreten zu dürfen. Außerdem muss die private Kleidung möglichst bei 60°C mit Waschmittel gewaschen werden. Materialien, die mit dem Tierkörper in Kontakt gekommen sind, sollten soweit möglich am Kadaversammelplatz gereinigt und

desinfiziert werden, bevor sie dem Eigentümer wieder mitgegeben werden (z.B. Wannen, Eimer).